# Seriin, den 3. u. 10. April 1920 Allgemeine Deutsche Nr. 14/15 XXX. Jahrsene

# Gärtner-Zeitung

Gewerkschaftliche Zeitschrift

des Verbandes der Gärtner und Gärtnerei-Arbeiter (vorm. Alle. Deutscher Gärtnerverein), Sitz Berlin

Veröffentlichungsblatt der Gärtner-Krankenkasse (Ersatzkasse), Sitz Hamburg

Bezugsbedingungen : Vierteliährl. durch die Post

5 M., unt. Streifband 6,50 M.

Erscheint wöchentlich Sonnabends

Schriftleitung und Versand:

Berlin S 42, Luisenufer 1 Peraruf: Moritzplatz 3725

Anzeigen erscheinen nur in dem vierzehntäglich Bie Apzeigen-Annahme befindet sich: Berlin S 42, Luisenufer 1 :: Beilagen nach vorheriger Anfrage.

in der Zeit vom 11. his 17. April ist der Reitrau für die 16. Woche fällig.

## Verschärfter Rampf um die Rechtszugehörigkeit der Gärtnerei.

Eine Zeitlang hat es einmal geschienen, als würden wir infolge des politischen Umsturzes künftighin nicht mehr Grund und Ursache haben, wegen der Rechtszugehörigkeit der Gärtnerej noch weiter kämpfen zu müssen. Nachdem eie Koalitiousverhote und die sonstigen gesetzlichen Bestimmungen, die die landarbeiter und das Gesinde als minderen Rechts erklätte, aufzehoben waren, war dem Grunde nach der eigentliche Weg frei für die allgemeine Gleichstellung der Landwirtschaft mit den aussteren Wirtschaftschaftschaften. sonstigen Wirtschaftsbetrieben. Ja, es war nicht bloß der Weg dafür frei, sondern es waren zugleich auch die tatsächlichen

Verhältnisse dafür geschaffen.
Es soll micht verkannt werden, daß diese Tatsache auch heute weiter besteht. Trotz allem ist aber nicht abzuleugnen, daß für die Landwirtschaft noch Sonderbestimmungen vorhanden und zum Te'l neu geschaffen sind, die diese Gleichung wieder durchbrechen. Dabei soll wiederum anerkannt werden, daß in erster Linie die besonderen Bedürfnisse der Landwirtschaft den Anlas zum Erlas und Weiterbestehen dieser Bestimmungen ge-geben haben. Die Hauptfrage bildet hierbei die Regelung der Arbeitszeit, und diese ist es nun, die uns wieder auf den Kampfplatz gerufen hat. Denn es darf nicht übersehen werden, daß die Arbeitszeit selbst auch die Lohnfrage in weitgehendem Maße beeinflußt. allgemeinen wird die Lohnfrage für die Regel so geregelt sein, daß das gesamte Jahreseinkommen für diejenigen Arbeiterschichten, die eine längere Arbeitszeit haben, ebenfalls nicht größer sein wird, als das Jahreseinkommen derjenigen Arbeiterschichten, die kurzere Zeit arbeiten. Ja, bisher ist es sogar so gewesen, daß diejenigen mit der längsten Arbeitszeit vielmehr den niedrigsten Lohn erhielten.

Soweit es sich um regelmäßige Arbeitszeit handelt, ist auch für die nächstkünftige Entwicklung kaum zu erwarten, daß die Arbeiterschichten mit der längeren Arbeitszeit mehr verdienen werden, als file mit der kürzeren. Ob dies sich rechtfertigen läßt oder nicht, soll hier des näheren nicht erörtert werden. Zweifellos gibt es Verhältnisse, die solches in der Tat rechtfertigen. Es braucht nur erinnert zu werden an die besonders resundheitsschädlichen chemischen Industrien.

Auch die Frage wollen wir heute nicht näher untersuchen, ob in der Landwirtschaft unbedingt eine längere Arbeitszeit notwendig ist, als die für andere Betriebe auf 8 Stunden fest-gesetzte. Wir haben uns lediglich die Tatsache vor Augen zu führen, daß nach der voriäufigen Landarbeitsordnung die regelmäßige Höchstarbeitszeit in der Landwirtschaft 4 Monate 8, 4 Monate 10 und 4 Monate 11 Stunden betragen soll. Andererseits ist sedoch auch festzuhalten, das die gewerkschaftlichen Verbände, wenn sie dazu stark genug sind, ebenfalls in der Landwirtschaft kürzere Arbeitszeiten vereinbaren können. So ist es beispielsweise gelungen, für die Provinz Sachsen die regel-mäßige Arbeitszeit in der Landwirtschaft auf 2650 Stunden im Jahr festzusetzen, was auf die Monate verteilt 4 Monate 8, und 8 Monate 9 Stunden ausmacht.

Unsere Unternehmer haben nun in ihrer großen Masse von vornherein Wert darauf gelegt, die Gärtnerel ganz allgemein

unter die Arbeitszeitregelung der Landwirtschaft zu bringen. Wenn wir hier von vornherein nicht scharf auf dem Posten gewesen wären, gewesen wären, dann wäre diesen Reaktionären zweifelles ihr Schachzug geglückt. Der Zweck der Übung ist selbstverständlich der, und er wird von Seiten der Unternehmer ja teils offen, teils versteckt zugestanden: lange Arbeitszeiten aufrecht erhalten zu können und möglichst niedrige Löhne zahlen zu brauchen. Aus diesem Grunde müssen wir den Kampf um die Rechtszugehörigkeit so lange führen, bis diese Dinge einmal geklärt und zu unseren Gunsten, das heißt in einer Weise entschieden sind, daß wir uns damit einverstanden erklären können.

Nachstehend wollen wir einiges aus den jüngsten Kämpfen

zum besten geben.

Die Führer der gärtnerischen Reaktion sitzen besonders im Preistaate Sachsen, in Schlesien und in Süddeutschland. Der Ausschuß für Gartenbau beim Landeskulturrat für Sachsen richtete im Oktober v. J. eine dringliche Eingabe an das Reichsarbeitsministerium, in welcher gesordert wird, den Gartenbau künftighin den Spruchkammern für Land- und Porstwirtschaft eindeutig zuzuteilen. Gegen diesen Vorstoß haben wir sosort einen Gegensche gerichtet, indem wir an das Reichsarbeitsministerium und an andere Ministerien eine Eingabe richteten, die sich mit aller Schärfe gegen dieses Bestreben wendet. Der Landeskulturrat für Sachsen wandte sich dann an sämtliche Gärtnerei-Ausschüsse der preußischen Landwirtschaftskammern. Letztere, die ebenfalls reine Unternehmervertretungen sind, haben daraufhin Antrage an das preu-Bische Landwirtschaftsministerium gerichtet, die sich in dem-selben Sinne aussprechen, wie die Eingabe des Landeskulturrates für Sachsen Das preußische Landwirtschaftsministerium war auffälligerweise bereit, das in Frage kommende Unternehmer-Begehren zu unterstützen! Wig wandten uns aus diesem Grunde nun auch an das Landwirtschaftsministerium. Das schließliche Ergebnis dieses Kampfes ist dann gewesen, daß das Reichsarbeitsministerium erklärt hat: Bei der bevorstehenden gesetzlichen Neuerung des Schlichtungswesens sei in Aussicht genommen, daß neben der Errichtung von allgemeinen Kammern nach Bedarf auch solche für bestimmte Gewerbezweige und Berufsarten (Fachkammern), gebildet werden sollen, so daß den jeweiligen Verhältnissen ir jeder Weise Rechnung getragen werden kann. Mit anderen Worten gesagt heißt das: Das in Vorbereitung befindliche Gesetz über die Schlichtungsordnung wird die Gärtnerei schlechtweg weder dem Gewerbe noch der Landwirtschaft zuteilen, sondern man wird, wo die Bedürfnisse gegehen sind, jeweils besondere Gärtnerei-Spruchkammern einrichten.

Aber der Landeskulturrat für Sachsen arbeitet in seiner alten Auffassung ruhig und unbeitrt weiter, und im "Sächsischen Gärtnereiblatt", das dieser Ausschuß selt dem 1. Januar ds. Js. monatlich herausgibt, wird unter anderem (in Nr. 2) gefordert, die Zuständigkeit der Gewerbegerichte für die Gärtnerei grundsätzlich und in allen Fällen abzuiehnen, und diese nur dann anzuerkennen, wenn es sich um Samenhandlungen, Blumen- und Pflanzengeschäfte und solche Gärtnereien handelt, die in der Hauptsache Handel treiben. Und zwar ist unter Handel in diesem Faile nur dielenige Täfigkeit zu verstehen. Jie sich damit beschäftigt, fertige Erzeugnisse aufzukaufen und diese wieder zu verkaufen. Die Selbsterzeugung von Pflanzen, auch von Blumen durch Topfpflanzenzenzte und Gewächshaustrelbereien rechnet der Ausschuß für Gartenbau beim Landeskulturrat für Sachsen als landwirtschaftliche Ur-

produktion.

In Nr. 3 des "Süchsischen Gärtnereiblattes" wird mitgeteilt, daß man in dieser Beziehung auch hinsichtlich der Kinderarbeit in Baumschulenbetrieben bereits halbe Erfolge erreicht habe. Das Sächsische Landesgewerbeamt hatte sich ursprünglich auf den Standpunkt gestellt, Baumschulen seien Gewerbebetriebe. Infolge des Vorstelligwerdens von Unter-nehmerseite hat es dann aber doch davon Abstand genommen und will die Sache vorläusig auf sich beruhen lassen! Das "Sächsische Gärtnereiblatt" fordert die Unternehmer auf, mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln den Gewerbestandpunkt abzulehnen.

II.

Aus friheren Zeiten ist unseren Lesern bekannt, daß die Gewerbeinspektoren es abgelehnt haben, die Gewerbeaufsicht auch auf die gewerblichen Gärtnereien zu erstrecken. In neuerer Zeit hat sich in diesem Sinne die Gewerbeinspektion Köln-Land geäußert. Wir nahmen diesen Umstand als Anlaß zu einer besonderen Eingabe an das Arbeitsministerium und haben darauf unter dem 6. März folgenden Bescheid erhalten: "Aus Anlas des vorbezeichneten gefl. Schreibens (vom 23. Februar 1920) habe ich die Landesregierungen ersucht, dahin zu wirken, daß Gärtnereler, soweit sie als gewerbliche Betriebe anzusehen sind, von den Gewerbeaufsichtsbeamten beaufsichtigt werden." Dieser Bescheid ist nun allerdings weder kalt noch warm, er drückt sich, offen gesagt, um die Streitfragen insofern herum, als er dem Gewerbeaufsichtsbeamten nicht besonders erklärt, unter welchen Voraussetzungen ein Gärtnereibetrieb als gewerblicher anzusprechen ist.

Auch mit Beziehung auf das Betriebsrätegesetz waren wir gezwungen, uns mit einer Eingabe an das Reichsarbeitsministerium zu wenden. Wir erhielten auf diese Eingabe unter dem 15. März ds, Js. folgenden Bescheid: "Ich halte es alcht für zulässig, im Verordnungswege ausdrücklich festzulegen, ob und wann Gärtnereibetriebe zur Landwirtschaft gehören eder nicht, doch habe ich mich mit den zuständigen Stellen in Verbindung gesetzt, um gegebenenfalls Richtlinien für diejenigen Instanzen aufzustellen, die nach §§ 93 und 103 des Betriebs-rätegesetzes über die Zugehörigkeit des Betriebes zur Landwirtschaft zu entscheiden haben."

Nach einem Bescheide des Reichsarbeitsministeriums vom 4. März 1919 rechnet dieses Ministerium von den Erwerbsgärtnereien nur solche als zur Landwirtschaft gehörig, feldmäßig betriehen werden, desgleichen die sogenannten Gutsgärfnereien, weil die letzteren landwirtschaftliche Nebenbetriebe sind. Diesen Standpunkt hat auch das preußische Landwirtschaftsministerium in neuerer Zeit mehrfach bekundet. Gelegentlich einer Verhandlung mit Regierungsvertretern wurde ausdrücklich von diesen letzteren erklärt, Reichsarbeitsministerium und Landwirtschaftsministerium befinden sich mit ihrer Auffassung fiber die Rechtszugehörigkeit der Gärtnerei in voller Übereinstimmung. Diese Auffassung geht davon aus, daß nach der Gewerbeordnungsnovelle von 1908 nur noch der feldmäßige Anbau von Gemüser, Pflanzen und Kräutern als Landwirtschaft anzusprechen sei, während alle anderen gärtnerischen Erwerbs-betriebe der Gewerbeordnung unterstünden. Im Einzelfalle, wo gewerblicher und nicht gewerblicher Gartenbau in einem und demselben Betriebe vereinigt sind, muß besonders geprüft werden, wozu dieser Betrieb gehört. Eine alte Rechtsgrundregel bei der auf Grund solcher Prüfung zu stellenden Entscheidung ist nun die, daß erklärt wird, diejenigen Merkmale drücken dem Gesamhetriche ihren rechtlichen Stempel auf die die anderen Gesamtbetriche ihren rechtlichen Stempel auf, die die anderen überwiegen. Mit anderen Worten gesagt: Ist der Umfang der-jenigen Betriebszweige, die an und für sich gewerblich sind, der größere, se wird auch der kleinere Teil des Betriebes, der sonst landwirtschaftlicher Natur wäre, mit dem ersteren ein gesamtgewerblicher Betrieb. Umgekehrt verhält es sich so, daß, wenn
der landwirtschaftliche Teil im Umfange überwiegt, dann auch
der geringere gewerbliche Teil den Landwirtschafts-Charakter erhält. In beiden Fällen ist allerdings zu beachten, das der Begriff "Umfang" sich nicht auf die Fläche bezieht, soudern darauf, in welchen Betriebsteil die meiste Arbeitskraft hineingesteckt

Wie unsern Lesern bekannt, ist anläßlich eines Sonderfalles zu Anfang dieses Jahres entschieden worden, das zwar der Baumschulenbetrieb zu dem Gewerbebetrieb rechuet: werden aber in der Hauptsache Forstpflanzen rezüchtet, wie das in des Malstenbek-Rellinger Forstbaumschulen der Pall ist, dann handelt es sich ausnahmsweise um einen forstlichen Betrieb, der rechtlich der Landwirtschaft gleichsteht. Wir sind dadurch, nebenbei gesagt, mit Beziehung auf die Regelung der

Arbeitszeit durchaus nicht schlechter gefahren. In einem zweiten Fall hatten wir Gelegenheit, die Frage ur Entscheidung zu bringen, wie es sich mit dem Gemüse-

bau und dem Gemüsesamenbau verhält. Das geschah gelegentlich des großen Quedlinburger Streiks. Hier erstattete der Vertreter des Landwirtschaftsministeriums ein Rechtsgutachten, welches ausführt, daß der feldmäßige Gemüse-bau sowie der Gemüsesamenbau an und für sich landwirtschaftlichen Charakter trage. Fin Standpunkt, den wir durchaus nicht zu teilen vermögen; denn wir sind der Ansicht, daß der Gemüsebau und infolgedessen auch der Gemüsesamenbau seit jeher eine gartnerische Tätigkeit ausgemacht hat. Erweitert sich diese gartenbauliche Tätigkeit zu einer feldmäßigen, so tritt damit garnichts anderes ein, als wenn ein kleiner Handwerksbetrieb sich zu einer Fabrik entwickelt, d. h. auch der feldmäßige Gemüsebau, desgleichen der Gemüsesamenbau bleibt nach unserm Dafürhalten gewerblicher Art. Diesen unseren Standpunkt haben wir schon in Quedlinburg selbst aufs allerschärfste betont, und in einer besenderen Eingabe an das Landwirtschaftsministerium haben wir ihn noch einmal unterstrichen und darum gebeten, die Angelegenheit von neuem zu behandeln und in Erwägung zu ziehen, ob der Quedlinburger Entscheid nicht einer Revision unterzogen werden kann.

Überall sehen wir gegenwärtig unser Unternehmertum bemüht, denselben engherzigen, von reinen Profitinteressen dikdargelegt, besonders beim Ausschuß für Gartenbau in Dresden der Stütze Fat. Lohn- und Tarifbewegungen werden aus diesem Grunde von einer Woche auf die andere, von einem Monat auf den anderen und noch weit länger hinausgeschoben sodaß hier geschalte. fährliche Ursachen neuer großer und häufiger Streiks gegeben sind. In einem Falle dieser Art hat das Reichsarbeitsministerium sieh nach leider sehr langem Zögern veranlaßt gesehen, zu bestimmen, daß schon jetzt ein besonderer Schlichtungs-ausschuß für den Gärtnereiberuf einzusetzen sei. Es kommt hier Schlesien, vor allem Breslau mit seiner Umge-

bung in Betracht.

Wie in Sachsen, so kämpft das Unternehmertum auch in Bayern, Württemberg und Baden auf demselben Boden. In Bayern haben wir gegenwärtig einen solchen Streit in der Baum-

schule Müllerklein in Karlstadt.

Wie soll dieser Rechtszugehörigkeitskampf schließlich enden? Wir hoffen, daß er seine Erledigung finden wird, wenn erst einmal das einheitliche Arbeitsrecht durch ein besonderes Jesetz in die Tat umgesetzt sein wird. Wie es scheint, sind die Arbeiten hierfür jedoch sehr schwierig, und sie stecken wonl noch in den allerersten Anfängen. Schon vor einem Jahr wurde bekannt gegeben, daß zu den Vorarbeiten für die Regelung des Arbeitsrechts auch die Vertreter der Berufsver-bände herbeigezogen werden sollen; bis heute hat aber noch gar nichts verlautet, daß eine solche Hinzuziehung erfolgt ist.

Es bleibt uns nach Lage der Dinge also gar nichts weiter übrig, als unseren Kampf für eine Anerkennung der

Gartneret als Gewerbe fortzusetzen.

Wie wir einleitend schon bemerkt, sind es arbeitgeber- und arbeitnehmerseits rein materielle Erwägungen, die diesen Kampf bestimmen. Wir dürfen hoffen, daß die Zeit kommen wird, wo diese materiellen Erwägungen ausgeschaltet werden können. dahin abe- heist es für uns die Augen aufhalten und in keiner Beziehung von unserm Rechtsstandpunkt abzulassen, im Gegentell, den Kampf mit aller uns möglichen Schärfe zu führen.

## Paritätische Gartenbauämter?

Im Morat Mai v. Js. hat der Hauptvorstand unseres Verbandes an das Preußische Landwirtschaftsministerium eine Ein-

gabe folgenden Inhalts gerichtet:
"1. Unter der Fezeichnung Landes-Gartenbauamt wird eine dem Landy irtschaftsministerium unterstellte besondere

Verwaltungs-Abteilung gebildet.

Dem Landes-Gartenbauamt obliegt die allseitige Forderung des gesamten Cartenbauwesens mit Einschluß der Kunst- und Zier-

Das Landes-Gartenbauaint hat seine Aufgaben, unbelastet von altem Bürokratengeist, in dauernd planmäßigem Zusammenwirken mit den frei schriffenden organisierten Kräften des Gesamtgartenbaues zu erfüllen. Zu diesem Zwecke wird den freien Berufsverbäuden sowh zweckverwandten Vereinen und Gesellschaften aller Zweice der Gartenbauwirtschaft — den Arbeitnehmer- und Arbeitgeber-Verbänden, Obst- und Gartenbau-Vereinen. Gesellschaften für technische und wissenschaftliche Angelegenheiter, Genossenschaften, Versuchs- und Lehranstalten und dergleichen - auf die Tätigkeit des Amtes der erforderliche Einfluß eingeräumt.

Das Landes-Gartenbauamt ist gehalten, alle seine Maßnahmen von größerer Bedeutung in Fühlungnahme mit den dafür in Frage kommenden Berufskörperschaften vorzubereiten und sich zur Durchführung derselben ihrer Mithilfe zu bedienen. Es kann, nach erfolgter Verständigung mit der Gesamtheit dieser Körperschaften, einzelne derselben oder mehrere zusammen, als Träger bestimmter Einrichtungen erklären und ihnen für diese Einrichtungen behördliche Befugnisse übertragen.

2. Das Landes-Gartenbauamt ist berechtigt, sich alle jene vom Staat, den Provinzen, Kreisen, Kreisverbänden, Gemeinden und Gemeindeverbänden unterhaltenen oder unterstützten Einrichtungen, die seinen Zwecken dienen können, in der erforderlichen Weise nutzbar zu machen. Es soll auch darauf hinwirken, daß die nach Nr. 1 Absatz 3 in Betracht kommenden Berufskörperschaften sich mit den Körperschaften anderer Berufe, im besonderen mit denjenigen der Landwirtschaft, ins Benehmen setzen, um mit diesen gewisse Angelegenheiten gemeinsam oder vermittelst gegenseitiger Unterstützung zu fördern.

3. Die Aufgaben des Landes-Gartenbauamts erstrecken sich auf alle sozialen, wirtschaftlichen und fachlichen Angelegenheiten des Gartenbaues und der in der Gartenbauwirtschaft tätigen Personen, soweit solche Angelegenheiten einer derartigen Einwirkung nicht durch besondere Gesetze und Verordnungen entzogen

sind oder in der Polgezeit entzogen werden.

4. Alle im Rahmen des Landes-Gartenbauamtes zu schaffenden Ausschüsse und dergleichen Einrichtungen sind grundsätzlich paritätisch, durch Vertreter der Arbeitgeber (Unternehmer) und der Arbeitnehmer zu besetzen. Ausnahmen davon sind nur bei Ausschüssen für rein wissenschaftliche und technische Zwecke zulässig, desgleichen bei solchen, wo arbeitnehmerseits auf eine Parität verzichtet wird.

5. Zur planmäßigen Durchführung der in Frage kommenden Maßnahmen werden Provinzial-Geschäftsstellen (Provinzial-Gartenbauämter) eingerichtet, die ihre Tätigkeit in Anlehnung an die Landwirtschaftskammern ausüben und, soweit angängig, mit deren Unterstützung bezw. mit ihnen gemeinsam, es sich angelegen sein lassen, ihren Aufgaben gerecht zu werden. Die Provinzial-Geschäftsstellen (zu welchen die derzeitigen

Die Provinzial-Geschäftsstellen (zu welchen die derzeitigen Gärtnereiausschüsse bei den Landwirtschaftskammern umzubilden sind) können, soweit dafür Bedürfnisse vorliegen, ihrerseits Kreis- und Orts-Geschäftsstellen einrichten.

Kreis- und Orts-Geschäftsstellen einrichten.
6. Das Verhältnis der Provinzial-, Kreis- und Orts-Geschäftsstellen zu den in Nr. 1 Absatz 3 bezeichneten Beruiskörperschaften ist dasselbe, wie das Verhältnis des Landes-Gartenbauamtes zu diesen, und zwar kommen von Verbänden usw., deren Mitgliedschaft sich über den Bereich solcher Geschäftsstellen hinaus erstreckt, jeweils diejenigen Abteilungen (Ortsvereine, Zahlstellen usw.) in Betracht, die sich im Bereich der zuständigen Geschäftsstelle befinden.

7. Es istavon vornherein darauf Bedacht zu nehmen, daß das Landes-Gartenbauamt einem gleichzeitig oder später zu schaffenden Reichs-Gartenbauamt unterstellt oder demselben organisch eingegliedert wird. (Das Reichs-Gartenbauamt ist als eine Abteilung des Reichswirtschaftsministeriums gedacht.)"

Dieselbe Eingabe wurde auch den Ministerien der anderen Oliedstaaten des Reiches übersandt. Ferner dem Reichswirt-

schaftsministerium.

Als wir den Entwurf zu dieser Eingabe verfaßten, lagen die Dinge über die künftige Verfassung unserer Volkswirtschaft und ihrer Organisation noch durchaus unklar. Wir hatten einmal mit threr Organisation noch durchaus unklar. der Tatsache zu rechnen, daß unter den alten Wirtschaftsverhältnissen gewisse Einrichtungen bestanden, die für die Gestaltung der wirtschaftlichen Verhältnisse von großer Bedeutung waren. Es waren dieses die verschiedenen Kammereinrichtungen, und zwar kamer als solche in Frage: die Handwerkskammern, die Handels- und Gewerbekammern sowie die Landwirtschaftskammern. Als nach dem Umsturz der alten politischen Verhältnisse an die Frage einer Neuorganisation des Wirtschaftslebens herangetreten wurde, war man regierungsseitig der Auffassung, diese dürfte sich unter neuen Verhältnissen am besten unter Benutzung der freien wirtschaftlichen Berufsverbände vollziehen. Als solche Verbände kamen in Frage einerseits die Gewerkschaften und andrerseits die Arbeitgeberverbände. Durch eine Zusammenfassung dieser beiden Arten von Verbänden sollten die sogenannten Arbeitsgemeinschaften gebildet werden und zwar für die gesamte Volkswirtschaft. Diese Arbeitsgemeinschaften waren als paritätische Einrichtungen gedacht in der Weise, daß ihre Vertretung und Verwaltung sich se zur Hälfte aus Vertretungen der Arbeitnehmer- und der Arbeitgeberverhände zusammensetzen sollte.

Unklar war hierbei aber, ob neben diesen neuen Gebilden dann auch noch die alten Kammereinrichtungen bestehen bleiben sollten oder ob diese aufzulösen wären eben zu Gunsten der

Wir unsererseits konnten uns neuen Arbeitsgemeinschaften. nicht vorstellen, daß ein Bedürfnis vorhanden sein könnte, nach welchem sowohl die Arbeitsgemeinschaft als auch die in Betracht kommenden Kammern Lebensnotwendigkeit haben könnten. Da aber zu der damaligen Zeit noch durchaus unsicher war, welche dieser beiden Arten schließlich ihre Lebenskraft beweisen würde, so hielten wir es für richtig, unser Augenmerk auf diese beiden Einrichtungen zu wenden. Wir bemühten uns alse, einerseits an der von Regierungsseite für wünschenswert erachteten Aufbauweise der Arbeitsgemeinschaften mitzuwirken, andrerseits aber zugleich in Berechnung zu stellen, daß dieses Unternehmen vielleicht mißlingen könnte. Und für den Fall des Mißlingens sagten wir uns, sel es notwendig, sich vorzubereiten, dann die alten Kammereinrichtungen in der Weise umzuformen, daß sie voll-ständig mit neuem Geist erfüllt werden könnten. Aus diesem Grunde legten wir also gewissermaßen von vornherein zwei Eisen ins Feuer. Einerseits nahmen wir an den Vorarbeiten zur Bildung der Arbeitsgemeinschaften teil und andrerseits entwarfen wir einen Plan, wie wir unserer Sache in dem Palle am besten nützen könnten, wenn es dazu kommen würde, wieder auf die aiten Kammereinrichtungen zurückzugreilen. Aus diesen Erwägungen heraus ist der vorstehend wiedergegebene Plan, betreffend Einrichtung von Landesgartenbauämtern mit der Spitze eines Reichsgartenbauamtes entstanden. Heute hegen nun die Dinge in der Tat so, daß nach unserem

Heute liegen nun die Dinge in der Tat so, daß nach unserem Dafürhalten die Arbeitsgemeinschaften nicht die Zukunft haben werden, die von ihnen zu Anfang regierungsseitig gewünscht wurde; daß es vielmehr notwendig und zweckdienlich sein wird, die schon mehrfach erwähnten Kammern zeitgemäß zu reorgani-

sieren.

Ja, die Dinge scheinen sogar schon viel weiter gediehen zu sein; denn soviel wir unterrichtet sind, sind mit Beziehung auf die Landwirtschaft Vorarbeiten zu einer zweckmäßigen Umformung der Landwirtschaftskammern schon länger im Gange. haben diese Entwicklung fortgesetzt beobachtet und uns bemüht, darauf Einfluß zu gewinnen. Unser Plan zur Errichtung von Lan-desgartenbauämtern diente dafür als Unterlage. Wenn die Arbeiten innerhalb der Ministerien sich auch immer noch in der Vorbereitung befinden, so können wir doch schon soviel mittellen, daß man uns sowohl von reichsministerieller Seite wie auch von Seiten des preußischen Landwirtschaftsministeriums versichert hat, daß die Gärtnerei bezw. der Gesamtgartenbau eine Sonderberücksichtigung erfahren soll. Es wird beabsichtigt, ein Reichsrahmengesetz herauszugeben, durch welches sämtliche Bundesstaaten verpflichtet werden. Landwirtschaftskammera nach übereinstimmendem Muster einzurichten und innerhalb der Landwirtschafts-kammern oder vielmehr im Anschluß an diese Fachkammern für die Gärtnerei einzurichten, die jewe'ls eigene Verwaltung und eigene Geschäftsführung erhalten sollen. Die einzelnen Bezirks- und Landesfachkammern für den Gartenbau sollen dann eine Spitze in einer Reichsfachkammer für den Gartenbau erhalten.

Aus diesen wenigen kurzen Andeutungen dürfte ersichtlich sein, daß unsere Bestrebungen, die ursprünglich von dem Gedanken sogenannter Landesgartenbauämter ausgingen, zurzeit gute Aussicht haben, im wesentlichen verwirklicht zu werden.

Selbstverständlich ist bei dem allen, daß es sich in allen Fällen nur um paritätische Gebilde handeln kann, nämlich um Gebilde, an welchen die Arbeitnehmerschaft in derselben Stärke zu beteiligen ist, wie die Arbeitgeberschaft. Allerdings bestehen noch sehr schwefe Widerstände hinsichtlich der Parität. Das Untern-hmertum ganz besonders der Landwirtschaft, aber auch des Gartenbaues, ist ein, wie allen unsern Kollegen bekannt, entschiedener Gegner der Parität, und es wird daher noch der allergrößten Anstrengungen von Arbeitnehmerseite bedürfen, um diese durchzusetzen. Wir haben aber insofern Vertrauen darin, als wir der Ansicht sind, daß auch die Zeit für uns und unsere Bestrebungen mitarbeitet.

## Die Gärtnerei im Vorläufigen Reichswirtschaftsrat.

Vor längerer Zeit teilten wir unsern Lesern einmal mit, daß ein Wirtschaftsrat beim Reichswirtschaftsministerium gebildet worden sei, der gegenwärtig einen Teil derlenigen Arbeiten in Angriff genommen hat, die nach der Reichswerfassung künftighin der Reichswirtschaftsrat erledigen soll.

hin der Reichswirtschaftsrat erledigen soll.

Der nach Artikel 165, Absatz 3 der Reichsverfassung zu schaffende Reichswirtschaftsrat kann auch jetzt noch nicht gebildet werden, weil seine Organe noch nicht vorhanden sind, nämlich die Bezirksarbeiterräte und die Bezirkswirtschaftsräte. Aus

diesem Grund soll nun ein Übergangszustand in dem Sinne geschaffen werden, daß ein Vorläufiger Reichswirt-schaftsrat gebildet wird. Diesem obliegt es unter anderem, das Gesetz für die Schaffung der Bezirkswirtschaftsräte und des endgültigen Reichswirtschaftsrates auszuarbeiten. Nach späterer Verabschiedung dieses Gesetzes wird dann der Vorläufige Reichswirtschaftsrat zurücktreten. Seine Hauptaufgabe ist also, wie der erste veröffentlichte Entwurf sehr treffend sagt, Reichswirtschaftsrat zu erledigen haben wird.

Man darf damit rechnen, daß der Vorläufige Reichswirtschaftsrat zu erledigen haben wird.

Man darf damit rechnen, daß der Vorläufige Reichswirtschaftsrat min lestens ein oder zwei Jahre bestenen bleiben wird.

Wie der Reichskanzler in seiner Rede am 29. März dieses Jahres mitteilte, ist der Gesetzentwurf zur Schaffung eines Vorläufigen Reichswirtschafts: ates der Nationalversammlung bereits

vorgelegt worden.

Im gegenwärtigen Wirtschaftsrat hatte die Gärtnerel keine besondere Vertretung, die Landwirtschaft zwei Arbeitgeber- und zwei Arbeitnehmervertreter, zu jedem Vertreter noch einen Stellvertreter. Durch Vereinbarung mit dem Deutschen Landarbeiterverband ist unserm Verband eine Stellvertretung überlassen worden. im künftigen Vorläufigen Reichswirtschaftsrat soll nun nach der Gesetzesvorlage die gesamte Vertretung der deutschen Volkswirtschaft aus 260 Vertretern bestehen. Stellvertreter im gegenwärtigen Sinne gibt es dann nicht mehr. Der Landwirtschaft werden 60 Vertreter insgesamt zugebilligt, d. h. 30 Arbeitnehmer- und 30 Arbeitgebervertreter. Die Gärtnerei soll zwei Vertreter erhalten, 1 Arbeitgeber- und 1 Arbeitnehmervertreter. Auch der Fischerei ist je ein Arbeitgeber- und ein Arbeitnehmervertreter zugebilligt worden. Vergegenwärtigt man sich jedoch die Zahl der in der Fischerei Erwerbstätigen zu den Zahlen in der Gärtnerei, so müßten auf Grund dieses Zahlenverhältnisses der Gärtnerei nicht zwei, sondern sechs Vertreter zufallen, also drei Arbeitzeber- und drei Arbeitnehmervertreter. Oh es möglich sein wird, in dieser Hinsicht in der Nationalversammlung noch etwas durchzusetzen, steht dahin. Sollte es nicht gelingen, so wird es Sache des von uns zu bestimmenden Vertreters sein, dafür Sorge zu tragen, daß wenigstens im späteren endgültigen Reichswirtschaftsrat die Gärtnerei und der Gesamtgartenbau so vertreten werden, wie es ihrem Zahlenverhältnis und ihrer Bedeutung in der Gesamt-Volkswirtschaft entspricht.

Während das Betriebsrätegesetz die Betriebsdemokratie schaffen oder doch im wesentlichen vorbereiten soll, ist es Zweck der Bezirkswirtschaftsräte, die allgemeine Wirtschaftsdemokratie zu schaffen. O. A.

## Der Deutsche Landarbeiter-Verband

hielt vom 16, bis 20. Februar 1920 in Berlin seine zweite Generalversammlung ab. Von 22 500 Mitgliedern bei Kriegsausbruch ist die Mitgliederzahl auf 624 935, davon 183 401 weibliche, in 7790 Ortsgruppen gestiegen. Der Verband ist außerdem gegliedert in 38 Gaue mit augestellten Gauleitern, und er besitzt 270 Kreisvertrauensleute. Aus dem Geschäftsbericht des Verbandsvorsitzenden geht hervor, daß Hunderte von Tarffverträgen abreschlossen werden konnten, wodurch die Arbeitsverhältnisse der Land- und Forstarbeiter derart umgestaltet wurden, daß der deutschen Landwirtschaft schwere wirtschaftliche Erschütterungen erspart blieben. Mit Hilfe einer Arbeitsgemeinschaft soll diese Tarifpolitik fortgesetzt und die Mitglieder geschult werden, um der Aufgabe gewachsen zu sein, die eine allmähliche Umformung der Agrarwirtschaft an sie stellt. Hierüber herrschte Einmütigkeit. Der Vorstand soll mit den beiden sozialdemokratischen Parteien zwecks Entsendung von Parlamentsvertretern aus den Reihen der Landarbeiter in Verbindung treten. Eine Verlängerung der Arbeitszeit sei nur in ganz dringenden Fällen zuzugestehen, und dann könnte es sich nur um bezahlte Überstunden handeln. Für die Forstarbeiter, von denen etwa 70 000 dem Verband angehören, besteht letzt in allen Forsten der Achtstundentag; auch die sonstigen Arbeitsverhältnisse sind durch Tarifverträge geregelt.

Beschlossen wurde, Kinder unter 14 Jahren von der Landarbeit fernzuhalten und das Hofgängerwesen zu beseitigen; da-gegen wurde das Verlangen auf Beseitigung der Frauenarbeit abgelehnt. Mit fillfe des Betriebsrätegesetzes soll die Umgestaltung der Landwirtschaftskammern zu öffentlich-rechtlichen Be-rufsvertretungen unter gleichberechtigter Mitwirkung der Arbeiter in die Wege geleitet werden. Anträge betr. Forderung von Landarbeitsgerichten, Neuordnung des Schlichtungswesens, Er-richtung von landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen wurden dem Vorstand überwiesen.

Das Verbandsstatut wurde wesentlich umgestaltet, die Betträge in vier Klassen gestaffelt mit wöchentlich 50, 75, 100 und

125 Pf. Der Verbandsvorstand wurde auf neun Mitglieder verstärkt, dem ein Beirat von neun berufstätigen Mitgliedern zur Seite steht. Zu Vorsitzenden wurden Georg Schmidt und Faaß, zu Kassierern Woldt und Hartung, zum Redakteur des Verbandsorgans Kwasnick gewählt, außerdem vier besoldete Sekretäre.

## Ein Versuch mit gleitenden Löhnen.

Das Lohn- und Arbeitsamt der Stadt Plensburg hat eine Statistik aufgenommen über die Entwicklung der Löhne und der Preise. Es wurde festgestellt, daß vom 1. Oktober 1919 bis 1. Januar 1929 die Ausgabe einer einzelnen Person von 35,16 Mk. auf 42,19 Mk. gestiegen ist. Auf Grund dieses Ergebnisses unterbreitete das Lohn- und Arbeitsamt den wirtschaftlichen Parteien der Stadt den Vorschlag, eine Vereinbarung für sämtliche Ge-werke zu treffen, wonach weiterhin die Löhne von Monat zu Monat erhöht oder ermäßigt werden sollten in dem Maße, wie die Kosten des Normalbedarfs gestiegen oder gefallen seien. Beide wirtschaftlichen Verbände stimmten dem Vorschlag gu, wodurch der Hauptgrund für soziale Kämpfe in der letzten Zeit. die Teuerung als Kampfanlaß, beseitigt werden soll.

## Landestarifvertrag für den Freistaat Sachsen.

Nach längeren, schwierigen Verhandlungen ist für das Gebiet des Freistaates Sachsen ein Landestarifvertrag zustande gekommen. Arbeitgeberseits war vorher eine "Arbeitgeber-Vereinigung des sächsischen Gartenbaues" gegründet worden; diese setzt sich zusammen aus dem Gartenbauverband für Sachsen, dem « Landesverband Sachsen des Verbandes deutscher Gartenbaubetriebe, dem Verband Sachsen des Bundes deutscher Baumschulenbesitzer und dem Geschäftsführer des Ausschusses für Gartenbau

beim Landeskulturrat tür Sachsen.

Der Tarifvertrag gliedert sich in zwei Teile. Der erste Teil bezieht sich auf die Topfpflanzen- und Schnittblumengärtnerei, Gemüse-, Obst- und Beerenobstkulturen, Baum- und Rosenschulen. Die Vereinbarungen sind mit dem 1. März d. Js. in Kraft getreten und gelten bis zum 31. Januar 1921, sie können dann monatlich gekündigt werden. Erfolgt keine Kündigung, so läuft der Vertrag weiter. Eine Erhöhung der Lohnsätze ist bei einer wesentlichen Steigerung der Preise für die öffentlich bewirtschafteten Lebensmittel vorzunehmen. Für desen Fall ist monatliche Kündigung, die am 1. oder 15. eines Monats ausgesprochen werden kann, erforderlich.

Die regelmäßige tägliche Arbeitszeit beträgt vom 1. November bis zum 28. Februar acht Stunden, vom 1. März bis zum 31. Oktober neun Stunden. Sonnabends ist eine Stunde früher Arbeitsschluß. Soweit es naturnotwendig ist, wird Sonnabends nach Feierabend ein Dienst wie Sonntags eingerichtet. Überstunden, die infolge naturnotwendiger Arbeiten erforderlich werden, sind mit einem Zuschlag von 25 %, außerordentliche Überarbeit ist mit einem solchen von 50 % zu entlohnen. Für Lehrlinge gilt dieselbe Arbeitszeit. Schulstunden während der Arbeitszeit dürfen nicht nachgearbeitet

Gehalt und Lohn. Neueinzustellende Obergärtner erhalten ein Gehalt, das um 10 % höher ist als der Tariflohn des bestbezahlten Vollgehilfen. Eine Erhöhung dieses Satzes hat in der Regel nach einer zweijährigen erfolgreichen Tätigkeit im Betrieb einzutreten. Obergärtner in besonderer Vertrauensstellung oder solche, die mehrere Jahre eine Sonderkultur mit Erfolg selbständig in ein und demselben Betrieb geleitet haben oder solche, die den Versand innerhalb der von ihnen geleiteten Kultur selbständig beherrschen, ernalten ein Gehalt, das um 25 % höher ist als der höchste Tariflohnsatz für Vollgehilfen. Bei Berechnung des Gehaltes der Obergärtner wird eine Monatsarbeitszeit von 26 Tagen zugrunde gelegt, wobei ein Sonntagsdienst im Monat eingerechnet ist.

In Topipflanzen- und Schnittblumengärtne. reien, Gemüse-, Obst- und Beerenobstkulturen beträgt der Stundenlohn für Gehilien, in vier Staffeln, von 2.10 bis 3,- Mk. Gehilfinnen (dreijährige praktische Lehrzeit oder zwei Jahre praktisch und ein Jahr theoretisch), mindestens ein Jahr im Betrieb 2,- Mk., alle sonstigen 1,70 Mk. Arbeiter über 20 Jahre alt 2,20 Mk., über 22 Jahre alt, mindestens 2 Jahre im Betrieb 2,60 Mk., unter 20 Jahre und Jugendliche, in vier Staffeln. von 0,80-2,- Mk. Arbeiterinnen, in vier Staffeln, 0,60-1,50 Mk. Handwerker (Zimmerleute, Schlosser, Glaser und andere), die nur in ihrem Handwerk beschäftigt werden, gehören mindestens in die zuständige Gehilfenklasse; neueingestellte und angelernte so wie nur vorübergehend in ihrem Handwerk beschäftigte in die bestbezahlte Arbeiterklasse.

In Baum- und Rosenschulen erhalten an Stundenlohn: Gehilfen, in vier Staffeln, von 2,10-3,— Mk. Gehilfinnen, mindestens 3 Jahre im Baumfach tätig, 2,— Mk., alle sonstigen 1,70 Mk. Arbeiter, in vier Staffeln, von 2,20—2,70 Mk. Arbeiter unter 20 Jahren und Jungarbeiter, in vier Staffeln, von 0,80 bis 2,— Mk. Arbeiterinnen, in vier Staffeln, 0,60—1,50 Mk. Kutscher erhalten in allen Betrieben Wochenlohn, in vier Staffeln.

Wo Arbeitskräfte zur Grabpflege und Grabbepflanzung herangezogen werden, ist die Zeit für diese Arbeiten nach den Sätzen der Landschaftsgärtner zu bezahlen. Nicht im Vollbesitz ihrer Arbeitsfähigkeit befindliche Arbeitskräfte aller Art dürfen nach freier Vereinbarung entlohnt werden. Kriegsbeschädigte erhalten den Vollohn ihrer zuständigen Tarifklasse. Nur bei minderleistungsfähigen Schwerbeschädigten kann der Lohn nach Anhörung der Betriebsvertretung anders festgesetzt werden. Bei Betriebsunfällen sind die drei Wartetage vom letzten Lohntage bis zum ersten Krankenkassen-Unterstützungstage vom Arbeitgeber voll zu bezahlen.

Die Festsetzung des Gegenwertes für gesundheitlich einwand-irei und sauber zu haltende Wohnung, für Heizung, Licht und Kost unterliegt der Vereinbarung der zuständigen örtlichen Tarifgemeinschaft. (Für Dresden sind für Wohnung 5 Mk. und für Kost 40 Mk., zusammen 45 Mk. die Woche festgesetzt.)

Eine Kündigungsfrist besteht nur dann, wenn besondere schriftliche Vereinbarungen getroffen sind. Für Obergärtner sowie für Schwerbeschädigte gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Entlassungen regeln sich nach den arbeitsrechtlichen Vorschriften. Nebenbeschäftigung beruflicher Art gegen Entgelt in der Freizeit ist, sofern Abschnitt VI Satz 5 nicht zutrifft, unzulässig; wer trotz Verwarnung durch die Betriebsvertretung weiterhin solche Arbeit

verrichtet, kann sofort entlassen werden.

Den ständig beschäftigten Arbeitnehmern (zu diesen gehören auch die Arbeiter und Arbeiterinnen, die vom Beginn der Frühjahrs- bis zum Ende der Herbstarbeiten die allgemeine Betriebsarbeitszeit in der Regel voll innehalten) ist jährlich unter Fortzahlung der Bezüge ein Erholungsurlaub zu gewähren. Er beträgt nach einjähriger Betriebstätigkeit drei, nach zweijähriger wier, nach dreijähriger fünf, nach vierjähriger sechs Arbeitstage. Heeresdienst gilt als Betriebstätigkeit, sofern der Urlaubsberechfigte von dem Betrieb aus eingezogen worden und nach Ablauf seiner Dienst- oder Kriegszeit unmittelbar in diesen zurückgekehrt ist. Wer in den Urlaubstagen Arbeit gegen Entgelt verrichtet, ehne sich mit seinem Arbeitgeber deshalb verständigt zu haben, verliert Urlaub und Vergütungsansprüche.

Streitigkeiten über Arbeitslohnfragen sollen dem zuständigen örtlichen gärtnerischen Einigungsausschuß, alle abrigen dem gärtnerischen Landeseinigungsausschuß in Dresden unterbreitet worden. Die gesetzlichen Schlichtungsstellen sind erst dann anzurufen, wenn vor denen des Berufes keine Einigung

erreichbar ist,

Für die Regelung der Lehrverhältnisse gelten die Be-stimmungen des Ausschusses für Gartenbau beim Landeskulturrate, sowie dessen Lehrvertragsmuster. Erhalten Lehrlinge keine Wohnung nebst Kost, so ist ihnen eine entsprechende Barentschädigung zu gewähren. Von der Erhebung eines Lehrgeldes ist im allgemeinen abzusehen.

Paritätische gärtnerische Arbeitsnachweise sind: a) In Dresden, Blumenzentrale, Breitestr. 23 (Fernruf 238 88); b) In Leipzig, Samenhandlung von Schneider & Fritzsche, Wind-mühlenstr. 31 (Fernruf 9932); c) in Chemnitz, Samenhandlung von Arbeitsnachweise

R. Klemig, Roßmarkt 6 (Fernruf 51107).

Der zweite Teil des Vertrages bezieht sieh auf die Landschafts- und Pflanzendekorationsgärtnereien

im Freistaat Sachsen.

Für die Privatgärtnereien gelten die Bestimmungen über Arbeitszeit und Urlaub. Die Lohnverhältnisse bestimmen die örtlichen Tarifgemeinschaften auf Grund der für die Landschafts-gärtnerei festgelegten Lohnhöhen. Zur Privatgärtnerei gehören die Villen-, Schloß-, Guts-, Anstalts-, Fabrik-, Werks- und Hotel-gärtnereibetriebe, soweit für diese als Nebenbetriebe die Lohnund Arbeitsverhältnisse nicht durch anderweitige Tarifverträge zwischen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden geregelt sind. Die Fabrik- und Werksgärtner erhalten in der Regel den Lohn der in dem betreffenden Betriebe beschäftigten Handwerker.

Die regelmäßige tägliche Arbeitszeit Sonnabends ist möglichst nachmittags 1 Uhr Aracht Stunden. Sonnabends ist möglichst nachmittags 1 Uhr Arbeitsschluß. Überstunden sind mit einem Zuschlag von 25 % zu entiohnen. — Der Stundenlohn beträgt im Dresdener Lohn-geblet für Obergärtner und Anlagenleiter 3,50 Mk., Vollgehilfen 3,20 Mk., Junggehilfen im 1. Gehilfenfahr und Arbeiter 3,— Mk., Arbeiterinnen 1,70 Mk. Er wird im übrigen von den örtlichen - Der Stundenlohn beträgt im Dresdener Lohn-

Tarifgemeinschaften festgesetzt.

Eine Kündigungsfrist besteht nicht. Entlassungen be-

ginnen möglichst bei den weiblichen Hilfskräften.

Urlaub wie im ersten Teil. Zeitweises Aussetzen wird bei Berechnung der Urlaubsdauer nicht als Unterbrechung des Ar-

beitsverhältnisses angesehen, wenn der Urlaubsberechtigte im Jahre mindestens neun Monate im Betrieb tätig ist.

Schlichtung von Streitigkeiten wie im ersten Teil. chen Arbeitsnachweise, Bei Einstellung von Arbeitskräften sind möglichst die bestehenden gärtnerischen Arbeitsnachweise (siehe Landestarif A IX) zu benutzen.

## Kommunalisierung der Landschaftsgärtnerei.

Der Mangel an Arbeitskräften während des Krieges, Knappheil an den wichtigsten Nahrungsmitteln, die auch trotz des Friedens nicht behoben ist, und das Bauverbot haben der Landschaftsgärtnerei den Niedergang bereitet. Der niedrige Stand unseres Geldes erlaubt es der besitzenden Klasse nicht mehr, in dem Maße, wie bisher, große Ausgaben für den Garten zu machen. Der Luxus dieser Kreise ist mehr ein persönlicher zeworden; Mode und Haustand sind Trumpf, große Ausgaben für das leibliche Wohl. Wenn der Garten bedacht werden soll, dann hat man nichts mehr zum Ausgeben. Während des Krieges wurde das Gras nicht mehr geschnitten

wie sonst, denn man brauchte dieses als Futter fürs Vieh, ob-wohl es schlecht genur war. In andern Gärten konnte man gleich die Ziegen im Garten herumlaufen sehen und hier nicht nur Gras fressen sehen, sondern alles, was diesen guten Haustieren vors Maul kam. Vor der Königin der Blumen macht das edle Milchvieh keinen Halt. Hühner scharren in den

Beeten.

Dieser Zustand hat sich bis heute nicht geändert. Die Gärten sind nicht besser geworden, und arbeitslose Landschafter be-

leben die Arbeitsnachweise in den Städten.

Ist es nicht möglich, der Landschaftsgärtnerei auf die Beine zu helfen? Ich glaube, ja! Kommunalisierung soll das Mittel sein, einen aussterbenden Beruf den Weg des Aufstiegs zu führen, die Gemeinden sollen die Landschafts-

gärtnereibetriebe übernehmen.

Wer ist denn Landschaftsgärtner oder richtiger Landschaftsgärtnereibesitzer? Landschaftsgärtnereibesitzer sind meist Leute. die irgendwo einen Schuppen haben, der einiges Gerät und eln paar Schubkarren enthält. Oder sie besitzen einen Schrebergarten, angeblich zur Anzucht ihrer Kulturen. In Wirklichkeit werden da allerhand Gehölze und andere Pflanzen, die aus irgend einem Grunde aus einem Garten herausgenommen wurden, eingeschlagen. Die wenigsten Landschaftsgärtnereien sind große Gartenbaubetriebe; vielmehr sind es dann Gartenbaubetriebe, die sich nebenbei noch mit Landschaftsgärtnerei befassen.

Wenn ich nun anführe, daß es sich meist um kleine Betriebe handelt, so folgt daraus, daß die Entschädigungsfrage für eine Gemeinde gar nicht so große Opfer bedeutet. Aber die Entschädigungsfrage spielt bei Enteignungen doch wohl die Hauptrolle. Tüchtige Unternehmer könnten als Obergärtner in den

Gemeindedienst treten.

Wird die Landschafterei von der Gemeinde betrieben, dann könnte eine viel bessere Gartengestaltung platzgreifen; Geräte zum Verpflanzen größerer Bäume, Wagen, Seile, Makiousleiter, das sind Dinge, um die die Stadtgärtnereien vom Landschafter beneidet werden.

Heute muß sich ein Hausbesitzer schon gefällen lassen, wenn eine: Straße Platanen gepflanzt werden, obwohl ihm Viburnum oder Syringen-Hochstämme viel lieber wären.

Gerade wie man damit zufrieden ist, wenn der Schornsteinfeger ungerufen ins Haus kommt oder das Trinkwasser nur aus einer städtischen Leitung fließt, genau so dürfte man sich daran wenn die städtischen Gärtner die Vorgärten in gewöhnen, Schwung halten.

Verbilligt könnte dann die Pflege noch durch die schaffenden Baumschulen und Anzuchtsgärtnereien werden, oder es sind schon bestehende Stadtgärtnereien diesem Zwecke dienstbar zu

Die Einrichtung dieser Gärtnereien müßte nach dem von mir in einem früheren Artikel ("Sozialisierung und Gartenbau") dargelegten Muster bewirtschaftet werden.

Ich hoffe, daß die Kollegen sich zu der von mir angeschnittenen Frage in unserer Zeitung äußern werden, um die Angelegenheit einmal in Fluß zu bringen und sie spruchreif zu machen. Heino Weise, Stadtgarten, Dresden.

## Die "Volksfürsorge" im Zeitspiegel.

Einer der jungeren Zweige an dem starken Baume der nach Zentralisierung strebenden deutschen Arbeiterbewegung ist die im Jahre 1913 ins Leben getretene Gewerkschaftlich-Genossen-schaftliche Volksversicherung, die "Volksfürsorge", ge-

gründet von den deutschen Gewerkschaften und Genossenschaften zu dem Zwecke, die Arbeitermassen von den Privatversicherungsgesellschaften mit ihren hohen Direktorengehältern, tiemen für Vorstände und Aufsichtsräte und Dividenden für die Aktionäre fernzuhalten, das Volksversicherungswesen zu reformieren und ein sozialisiertes Unternehmen zu schaffen nach dem Grundsatz:

Versicherung durch das Volk und für das Voik!

Die Entwicklung war in vollem Zuge, als der Weltkrieg her-einbrach, der eine schwere Belastungsprobe für das junge Unternehmen bedeutete. Durch Einführung der Kriegsversicherung paßte es sich den Zeitverhältnissen an und wirkte mit seinen

niedrigen Prämiensätzen in wohltätigster Weise.

Millionen von Arbeitern und Volksgenossen haben aber bis heute leider noch nicht erkannt, daß ihr eigenes Unternehmen weit fürsorglicher für sie arbeiten kann, als die privatkapitali-stischen. Außer den 4% Zinsen für die 1 Million Aktienkapital, mit dem die "Veiksfürsorge" von den Gewerk- und Genossenschaften gegründet ist, kennt sie keine Tantiemen am Vorstand oder Aufsichtsrat und Dividenden an Aktionäre, die beispielsweise bei der "Viktoria" von 1904—11 über 14 ½ Million en Mark und bei der "Friedrich-Wilhelm" in den vier Jahren von 1908 bis 1911: 1 1 3 0 3 2 8 3 1,— Mk. betragen haben und heute noch sehr hoch im Kurse stehen. Mehr oder minder folgen ihnen die übrigen Gesellschaften und versuchen ihre "Volksversicherungen" zu einem einträglichen Geschäft zu gestalten, während die "Volksfürsorge" ihre Gewinne ausnahmslos den Versicherten zukommen läßt. Heute, wo das Wort Sozialisierung in aller Munde ist, sollte man es kaum noch für möglich halten, daß Millionen Volksgenossen, die sich stolz als Sozialisten betrachten und der Regierung bitterste Vorwürfe machen, daß diese zögernd mit der Sozialisierung vorgeht, hinsichtlichder Versicherung, diestrammsten Unterstützer des Privatkapitalismus sind und achtlos an der "Volksfürsorge", dem einzigen sozialisierten Versicherungsunternehmen in Deutschland vorübergehen. Oder, wie vielfach zu verzeichnen ist, daß sozialistische Gewerkschaftler oder Genossenschaftler im Nebenamte Akquisiteure der Privatgesellschaften sind. Anders lassen sich die Zahlen nicht erklären, die der Stand der deutschen Lebensversicherung Ende 1918 ergibt, wofür soeben die Vergleichszahlen vorliegen. Danach hatten die 27 Aktiengesellschaften 1917 einen Policenbestand von 9 972 340, 1918 von 10 426 411, ohne die 2 672 079 Policen der 20 Gegenseitigkeitsgesellschaften, wovon auf die "Volksfürsorge" 292 098 entfielen. An der Zunahme von 608 941 Policen war die "Volksfürsorge" mit 65 007 beteiligt. Günstiger gestaltete sich für sie das Geschäft unter den 21 die Volksversicherung bestellten Geschlerbesten die 1918 0 421 502 Policen beschen. treibenden Gesellschaften, die 1918 9 421 502 Policen besaßen.

Unzweiselhaft günstiger wird das Jahr 1919 für die "Volksfürsorge" sein mit seinen rund 160 000 Anträgen, woran

beteiligt sind:

Barmen-Elferfeld mit 16 774 Abschlüssen, Magdeburg 11 718, en 8 688. Hamburg 6 696, Berlin 6 629, Waldenburg 6 236, Barmen-Elferield mit 16 7/4 - Abschiussen, Magdeoburg 11 7/18, Essen 8 688, Hamburg 6 696, Berlin 6 629, Waldenburg 6 236, Chemnitz 5 276, Breslau 4 511, Hannover 4 272, Kiel 3 858, Dortmund 3 518, Frankfurt a. M. 3 467, Leipzig 3 309, Remscheid 3 097, Köln 2 233, Nürnberg 2 163, Dresden 2 044, Bochum 1 922, Solingen 1 800, Kassel 1 707, Recklinghausen 1 656, Düsseldorf 1 603, Dessau 1 593, München 1 462, Bremen 1 400, Ludwigshafen 1 250, Harburg (Elbe) 1 219, Königsberg i. Pr. 1 183, Halla 1 011, Postock 976, usay hafen 1250, Harburg (Elbe) Halle 1011, Rostock 976 usw.

Auch die Erhöhung der Versicherungssumme pro Kopf von Mk. 239,- im Jahre 1913 auf Mk. 596,- 1919 ist zwar erfreulich, entspricht aber noch durchaus nicht der Geldentwertung. Und doch besteht heute die Möglichkeit, sich bei der "Volksfürsorge" mit Mk. 3000,— bezw. Mk. 5000,— zu versichern. Das wird allerdings erst im laufenden Jahr in Erscheinung treten.

Bezeichnend ist es, daß in dem kleinen Orte Goldlauter jede im großen Berlin aber erst jede 125. Person in der "Volks-rsorge" versichert ist. Wenn auch manche andere Großstadt verhältnismäßig besser dasteht, so bleibt doch noch ein überreichliches Betätigungsfeld für die vorwärtsstrebende Arbeiterschaft übrig, namentlich, wenn man die 472 144 Gesamt versich erungsanträge der "Volksfürsorge" zu den 13½ Millionen sozialistischen Stimmen, den über 7½ Millionen freigewerkschaftlich organisierten Arbeitern in Vergleich stellt und bedenkt, daß der vierte Teil des deutschen Volkes konsungenossenschaftlich organisiert lst. Das Übermaß der Gleichgültigkeit dem Versicherungswesen gegenüber steht doch in zu krassem Mißverhältnis. Zugegeben, daß die Millionen neu zu uns gestoßenen Klassengenossen noch wenig Kenntnis des Versicherungswesens besitzen und sich daher leicht von dem Heer der Versicherungsagenten beschwatzen lassen, so ergibt sich, daß unsere Freunde in Stadt und Land doch bedeutend mehr im aufklärenden Sinne wirken müssen.

Bei den 21 die Volksversicherung betreibenden Gesell-schaften erloschen im Jahre 1918 allein 158 484 Policen ohne

Vergütung mit einer Versicherungssumme von 48 231 589 Mark, für die aus irgend einem Umstand die Prämien nicht mehr gezahlt wurden. Die eingezahlten Prämiengelder fallen den Gesellschaften als Gewinn zu, woran die "Volksfürsorge" aber nicht beteiligt war, da sie keinen Prämienverfall kennt. Kann ein Versicherter nicht mehr zahlen, dann wandelt sie die Versicherungspolice in eine spar- oder prämienfreie Police um und niemand wird geschädigt. Schon diese eine Tatsache sichert den Arbeitern Gewinn. Über die weiteren günstigen Bedingungen kann sich jedermann leicht in den Konsumvereinen, den Gewerkschaften oder deren Büros und bei den Rechnungs-stellen der "Volksfürsorge" unterrichten. Wo das nicht möglich ist, wende man sich direkt an die Hauptgeschäftsstelle der Volksiürsorge, Hamburg 5. Gewerkschaftler und Genossen! Wem das Wohl seiner Familie am Herzen
liegt und sie im Falle seines Ablebens nicht in der größten
Not zurücklassen will, unternehme sofort Schritte zu seiner und
seiner Familienglieder Versicherung bei der "Volksfürsorge". An das Verständnis der Frauen apellieren wir besonders, da sie die am meisten Leidtragenden sind, wenn der Ernährer der Familie plötzlich nicht mehr ist und sie dann in der größten Not zurücklassen muß. Neben der Gesundheit gehört Wohlergehen und das Gefühl einer, wenn auch nur etwas gesicherten Zukunft zum Familienglück. Nicht der zeigt sich am stärksten, der am lautesten nach Sozialismus schreit, sondern der praktisch alle Gegenwartsmöglichkeiten benutzt und sich für alle kommenden Fälle sichert. Dazu bietet ihm die "Volksfürsorge" alle denkbaren Handhaben, wenn er sich nur zu unterrichten bestrebt. Das hat aber eines zur Voraussetzung: Er muß den Willen aufbringen, sich nicht in die Klauen der privatkapitalistischen Versicherungsgesellschaften zu begeben, sondern auf die eigene Kraft bauend, sich der von den Gewerkschaften und Genossenschaften gegründeten, sozialisierten "Volksfürsorge" zuzuwenden und für deren Ausbreitung zu sorgen. Wer kein Vertrauen zu sich selbst und den Einrichtungen seiner Klasse hat, wird nie ein mutiger Kämpfer in deren Beirefungskämpfen sein und immer in den Vorurteilen gegen die kommende Gesellschaft und der Zukunft der Arbeiterschaft befangen bleiben. Damit wird er zum Hemmschuh, der sich selbst am meisten schadet. Werft daher auch in dieser Frage die Gleichgültigkeit von euch und befreit euch hier, wo ihr es so leicht kennt, aus den Fangarmen des Privatkapitalismus!

## Das Erleben des Kampfes.

Leben heißt kämpfen, und kämpfen heißt glücklich sein. Tausende und aber Tausende in unseren Reihen haben das immer wieder in ihrer eigenen Brust gefühlt. Sie haben den gewerkschaftlichen Gedanken in sich erlebt, und darum wurden sie so reich und so groß als Kämpfer. Wer nur durch das Mitgliedsbuch mit seiner Organisation

verbunden ist, der kennt noch nicht dieses wahre, große Glück, das da geborgen ist in dieser Mitgliedschaft. Leben heißt das da geborgen ist in dieser Mitgliedschaft. Leben heißt kämpfen. Wer da mitten darin steht in seiner Kampfgemeinschaft, durch sie die Zukunft zu erringen, der fühlt, heißt: Mensch zu sein.

Vollmensch heißt Kampfmensch sein. Mit seinem ganzen Herzen durch die Tat der gewerkschaftlichen Organisation die Treue wahren, das ist das Glück. Immer auf dem Posten zu sein, wenn es heißt für den Verband zu wirken, das ist Entwicklungsfreude.

Immer nur zusehen, wie durch der anderen Hilfe der Verband wächst, wie er durch der anderen Hilfe immer gewaltiger wird als schützende Macht, das ist vegetieren. Da fehlt das Leben, das lachende Leben, das immer neue, immer höhere und

schönere Ziele sieht.

Auch der abseits Sitzende mag glauben, zufrieden zu sein und das Glück zu besitzen: Er möchte nur mat einen Funken verspüren von dem Feuer des Gemeinschaftssehnens, wird sich arm, so arm vorkommen und mitkämpfen und mlt-streben mit den andern. Und um so wonniger und wärmer und um so mehr wird von Seele erfüllt die neue Arbeitswelt, je mehr Kämpfer sie erstrebten, wahre, warme, lebendige Träger der idee des Gewerkschaftskampfes.

## Arbeitskämpfe und Tarife.

Berlin. (Neue Lohnsätze für Handelsgärtnerei.) Die Verhandlungen mit der Arbeiterorganisation sind noch nicht beendet. Über die Lohnfrage ist eine Einigung erzielt worden. Ab I. April sollen folgende Sätze in Anwendung kommen. Zone I: Arbeiterinnen 15 u. lo Jahre 1,50 Mk., 17 u. darüber 2 Mk. Arbeiter vom 15 bis voll. 17. Jahr 2,10 Mk., 18. u. 19. Jahre 3 Mk. 2º u. darüber 3,40 Mk., nach 1 jähr. Tätigkeit im Betriebe 3,80 Mk. Gärtner vom 17. bis voll. 19. Jahr 3,60 Mk., 20. bis 22. Jahr 3,80 Mk. 23. u. darüb. 4,00 Mk., in leitend. Stelle 10% Zuschlag. Gärtnerinnen 10% unter den Gehilfenlöhnen. Pauschal der Kutscher wöchentl. 20 Mk. Zuschlag zu den Arbeiterlöhnen. Mindererwerbstähige Arbeiterinnen erhalt, den Lohn der Jugendlichen, Arbeiter 1,75 Mk. Zone II: Gelernte 0,20 Mk., Ungelernte 0,25 Mk. weniger. Einstellungslohn der 15 jähr, männlichen 1,75, der weiblichen 1,25 Mk. Sobald die Verhandlungen abgeschlossen sind, werden wir näheres berichten. Der Taritvertrag wird den Bezirken zugehen. Versiöße dagegen sind der Ortsverwaltung zu melden. Bernotat.

Chemnitz. (Erfolgreicher Streik.) Die Arbeitgeber lehnten die Anerkennung des sächsischen Landestarifes, im besonderen Jen geforderten Dresdener Lohntarif, ab. Daraufhin traten unsere Kollegen am Dienstag, den 30. März, in den Streik, der mit selfener Einmütigkeit durchgeführt wurde. Die Zahl der Streikenden betrug schon am zweiten Tage 100. Das hatten die Arbeitgeber nicht erwartet, und sie waren nun schnell zum Nachgeben bereit. Am Sonnabend, den 3. April konnte die Arbeit wieder aufgenommen werden. Die Dresdener Lohnsätze sind anerkannt.

Danzig. Seit dem 1. Pebruar befindet sich die Ortsgruppe Danzig in Verhandlungen über einen neuen Tarif. Durch die Machenschaften der Arbeitgeber ist aber ein Zustandekommen ausgeschlossen. Wir sind nicht in der Lage, einen Tarif, wie den vonseiten der Arbeitgeber angebotenen anerkennen zu können, da derselbe in jedem Satz die "freie Vereinbarung" aufstellt. Solch ein Tarif würde uns der Willkür der Arbeitgeber aussetzen. Ein fester Tarif ist überall durchzudrücken. Wir sind im Freistaat fest entschlossen, dem kapitalistischen Klassenstandpunkt den Stand unsererseits entgegen zu stellen. Den Wunsch der Kollegen in dem "kleinen Reich" bitte ich von den andern Kollegen berücksichtigen zu wollen und sich schluß des neuen Tarifs wurde am Mittwoch, den 16. März, folgende Resolution einstimmig angenommen:

- Überweisung des zum Abschluß kommenden Tarifs an den amtlichen Schlichtungsausschuß.
   Pestsetzung unserer Forderungen mit Rückwirkung vom
- Pestsetzung unserer Forderungen mit Rückwirkung vom 1. März.
- Jegliche Zwischenverhandlungen (bis zur endgültigen amtlichen Schlichtung) abzulehnen."

Die weiteren Folgen der Kurzsichtigkeit unserer Arbeitgeber werden auf deren Konto geschrieben. E. Sturm.

Darmstadt. Für den Stadtkreis Darmstadt ist mit Geltung ab 15. März ein Tarifvertrag abgeschlossen. Arbeitszeit 6 Monate 3,6 Monate 9 Stunden. Überstunden 25 % Zuschlag. Sonnund Feiertagsdienst ohne Zuschlag, doch berechtigt dieser zu einem freien unbezählten Wochentag. Stundenlohn für Gehilfen in fünf Staffelm 1,40 Mk. bis 2,75 Mk.; Gehilfen in leitender Stellung und Öbergärtner 3,— Mk. Arbeiter die Stunde 10 Pfg. weniger. Arbeiterinnen nach freier Vereinbarung. Für Beköstigung kann täglich 6 Mark berechnet werden. Urlaub nach zweilähriger Tätigkeit im Betrieb 3, darüber 6 Werktage.

Elbing. (Streik.) Hier ist am 1. April ein Streik ausgebrochen. Die Unternehmer lehnten jeden Tarifabschluß wie auch den Schiedsspruch, lautend auf 50 % Lohnaufschlag, ab. Dem rückständigen Unternehmertum im Osten muß der Ernst der Lage erst so zum Bewußtsein gebracht werden.

Mamburg. (Landschaftsgäftnerei.) Ab 15. März ist der Stundenlohn um 50 Pfg. auf alle Löhne erhöht. Der Höchstichn beträgt jetzt für Gärtner und Arbeiter 3,50 Mk., für Frauen 2.70 Mk.

Karlsruhe i. B. (Die neuem Lohnsätze.) Landschaftsund Privatgärtnerei: Gehilfen unter 20 Jahren 2,70 Mk., Gehilfen über 20 Jahren 3,50 Mk., Gehilfen über 25 Jahren 3,70 Mk., Arbeiter unter 20 Jahren 2,40 Mk., Arbeiter über 20 Jahren 2,40 Mark, Arbeiterinnen unter 20 Jahren 2,70 Mk., Gehilfen über 20 Jahren 2,70 Mk., Gehilfen über 20 Jahren 2,70 Mk., Gehilfen über 20 Jahren 2,70 Mk., Arbeiter unter 20 Jahren 2,80 Mk., Arbeiter über 20 Jahren 2,80 Mk., Arbeiter über 20 Jahren 2,80 Mk., Arbeiterinnen unter 20 Jahren 1,80 Mk., Arbeiterinnen über 20 Jahren 2,90 Mk., Arbeiterinnen über 20 Jahren 2,40 Mk., Arbeiterinnen über 20 Jahren 2,80 Mk., Arbeiterinnen über 20 Jahren 1,80 Mk., Arbeiterinnen über 20 Jahren 1,80 Mk., Arbeiterinnen über 20 Jahren 2,40 Mk., Arbeiterinnen über 20 Jahren 1,80 Mk., Arbeiterinnen über 20 Jahren 1,80 Mk., Arbeiterinnen über 20 Jahren 2,40 Mk., Ehrlinge mit Kost und Wohnung die Woche: Im 1. Jahre 5 Mk., im 2. Jahre 10 Mk., im 3. Jahre 20 Mk., im 3. Jahre 46 Mk. Überstunden: Im 1. Jahre 0,50 Mark im 2. Jahre 0,80 Mk., im 3. Jahre 1,20 Mk.

F. Fucks.

Lübeck, Am 7. März kündigten unsere Lübecker Kollegen zum 3. April. Am 20. März kam es zu Verhandlungen, die zunächst vergeblich verliefen. Erneute Verhandlungen am 24. März hatten folgendes Ergebnis: Selbständig arbeitende Privatgärtner und Privatobergärtner erhalten 4,50 Mk., Gehilfen über 20 Jahre und sogen. Facharbeiter 3,50 Mk., Gehilfen unter 20 Jahren und Arbeiter 3,35 Mk. die Stunde. Überstunden 25 % Aufschlag. Ar-

beiten außerhalb und zwar 6 km vom Rathaus entfernt, 10 Pfg. Aufschlag. Frauen erhalten 1,50 Mk, die Stunde.

(Streik Tarifabschluß.) un d Widerstandskraft und Selbstbeherrschung der Kollegen wurde in der Zeit der Tarifverhandlungen auf eine harte Probe gestellt. Daß sie diese bestanden haben, kann als ein gutes Zeichen gewerkschaftlicher Schulung bezeichnet werden. Mehr als einmal drohte der Paden zu zerreißen, und es kostete viel Überwindung, erst die Erschöpfung der Verhandlungsmöglichkeit abzuwarten. Mit der Kündigung des Tarifs wurde bereits die Forderung des Abschlusses eines Landestarifs mit 3 Ortsklassen gestellt. Im Grundsatz erklärte sich die Unternehmer-Organisation damit einverstanden. Die Arbeitszeit bildete aber den Punkt, über den eine Einigung nicht zu erzielen war. von allen Seiten gegen den Achtstundentag Sturm gelaufen wird. darf es nicht wundern, daß unsere Unternehmer alles daran Wiederdenselben erst garnicht einführen au lassen. holte Verhandlungen vor dem Arbeitsministerium waren ohne Erfolg. Die Einführung der neun- und zehnstündigen Arbeitszeit sollte die Voraussetzung des Tarifabschlusses sein. Alle Vermittlungsvorschläge wurden abgelehnt, man wollte eine zehnstündige Arbeitszeit und keine Überstunden. Da seitens einzelner Bezirke auch gegen die Einteilung der Ortsklassen und die Staffelung der Lohnsätze starker Widerspruch erhoben wurde, konnten die Stuttgarter Unternehmer über die Lohnsätze nur für Stuttgart und Umgebung verhandeln. Über die Lohnsätze konnte eine Einigung erzielt werden. Dieselben sollten aber nach der Erklärung der Unternehmer nur bei einer neun- und zehnstündigen Arbeitszeit bezahlt werden. Nachdem das unsererseits gemachte letzte Zugeständnis einer neunstündigen Arbeitszeit für die Handelsgärtnerei in den Sommermonaten ebenfalls abgelehnt worden war, beschloß die Versammlung am 19. März, Montag, den 22. März in den Streik zu treten. Herrliches Wetter kam uns zu Hilfe! Bereits vor Ausbruch des Streiks war zu bemerken, daß es verschiedene Unternehmer garnicht erst auf die Kraftprobe wollten ankommen lassen. Verschiedene Betriebe zahlten die neuen Sätze bereits am 20. März aus. Die Arbeitseinstellung am 22. März war eine allgemeine. Der vormittags 10 Uhr stattfindenden Streikversammlung konnte bereits die schriftliche Erklärung der Unternehmer-Organisation mitge-teilt werden, daß dieselbe zum Abschluß eines Tarifs für Stuttgart und Umgebung auf der von uns geforderten Grundlage bereit wäre. So war ein rascher und voller Sieg errungen. Der Tarifabschluß, rückwirkend vom 15. 3., und die Arbeitsaufnahme erfolgte am 23. März. Abgesehen von einzelnen Nachwehen, die sich überall einstellen, ist der Kampf schmerzlos verlaufen. Ob es gelingt, die allgemeinen Bestimmungen des Stuttgarter Ver-trags auch für die übrigen Tarife als Grundlage zu bekommen, werden die nächsten Wochen zeigen. Wenn wir auch den Landestarif auf den ersten Anlauf nicht erreicht haben, so haben wir doch erreicht. daß die Voraussetzung für eine allgemeine Gestaltung der örtlichen Tarife im Gau geschaffen ist. Auf diesem Grund gilt es, weiter zu bauen. Hoffen wir, daß wir nach Ab-schluß der Bewegungen in den Gauorten ebenfalls von guten Erfolgen berichten können.

Der am 15. März in Kraft getretene Tarif hat folgende Lohnsätze: A. Landschaftsgärtnerei: Eingearbeitete Gehilfen über
21 Jahre 3,20 Mk., eingearbeitete Gehilfen unter 21 Jahre 3 Mk.,
nicht eingearbeitete Gehilfen über 21 Jahre 3.— Mk., nicht eingearbeitete Gehilfen unter 21 Jahren 2,80 Mk., eingearbeitete
Arbeiter über 21 Jahre 3,— Mk., eingearbeitete Arbeiter unter
21 Jahren 2,80 M., nicht eingearbeitete Arbeiter über 21 Jahren 2,80
Mark, nicht eingearbeitete Arbeiter unter 21 Jahren 2,50 i.l.k.,
nicht eingearbeitete Arbeiter unter 17 Jahren 2,20 M., Arbeiterinnen
1,80 Mk. Erste Gehilfen und Obergärtner 10 % Zuschlag.
B. Blumen-, Baumschulen- und Gemüsegärtnerei: Gehilfen über
25 Jahre 2,80 Mk., Gehilfen über 21 Jahre 2,50 Mk, Gehilfen unter
21 Jahren 2,25 Mk., Gehilfen im ersten Gehilfenjahr .— Mk.,
Arbeiter über 21 Jahre, mit 2jähriger Berufstätigkeit 2,40 Mk.,
Arbeiter über 21 Jahre 2,25 Mk., Arbeiter unter 21 Jahren 2 Mk.,
Arbeiter unter 17 Jahren 1,50 M., Arbeiterinnen über 21 Jahren,
mit 2jähriger Berufstätigkeit 1,60 M., Arbeiterinnen über 21 Jahren
1,50 Mk., Arbeiterinnen unter 21 Jahren 1,20 Mk., Arbeiterinnen
unter 17 Jahren 1,- Mk. Erste Gehilfen und Obergärtner 10 %
Zuschlag.

## Staats- und Gemeindegärtnerei

Mannheim. Zeitgemäße Lohn- und Arbeitsverhältnisse dürften hier in der Stadtgärtnerei bestehen. Purchgehende Arbeitszeit von morgens 7 Uhr bis nachmittags 3. Uhr. Um 12 Uhr findet eine kurze Essenspause statt, die aber bezahlt wird. Der Lohn für unsere älteren Kollegen beträgt den Tag 32,— Mk. Da nun außer andern Vergünstigungen noch eine Rinderzulage gewährt wird und für Sonntagsdienst und Überstunden 662/2 % Aufschlag gezahlt werden, so darf man in der Tat sagen: Zur Nachahmung empfohlen ! Fuchs.

## Lehrlings- und Bildungswesen

Berila. Den Kollegen, welche am Unterricht an der Gärtner-Lehranstalt Dahlem teilnahmen, wird mitgeteilt, daß die Unterrichtsstunden bei Herrn Dr. Kochs, welche damals aussielen, in der Zeit vom 13. und 16. April nachgeholt werden.

Charlottenburg. (Gärtner-Fachschule.) Der nächste Kursus beginnt am 8. April 1920, abends 8 Uhr, Charlottenburg, Wallstr. 80 Stundenplan: Montags von 8-10 Uhr: Rechnen und Deutsch, Donnerstags von 8-10 Uhr: Planzeichnen, Sonntags vormittags von 8-10 Uhr: Feldmessen. Nähere Auskunft gibt Koll. Karl Rahe, Charlottenburg, Am Lützow 16 a, II.

Karlsruhe I. B. Die im neuen Tarif eingesetzten Lehrlingskurse nehmen ihren Anfang. Sonntag, den 18. April, vor-mittags 83% Uhr unter Führung des Herrn Gartendirektor Scherer Besichtigung des Stadtgartens - Stadt-gärtnerei. Treffpunkt: Direktionsgebäude, Ettlingerstraße. Es ist Pflicht jedes Lehrlings, unbedingt zu erscheinen. Arbeitgeber haben gemäß tariflicher Bestimmung den Lehrlingen hierzu frei zu geben.

#### Lebrlinge and Achistandentag.

(Auf mehrfachen Wunsch wiederholt.)

Neuerdings mehren sich die Meldungen, wonach Gärtnereiunternehmer von ihren Lehrlingen eine längere Arbeitszeit verlangen, als solche mit den Gehilfen und Arbeitern tariflich vereinbart worden ist. Das ist unzulässig und gesetzlich unstatthaft.

Es herrscht wielfach noch die Auffassung, die Arbeitszeit der Lehrlinge unterstehe nur dann rechtskräftigen Einschränkungen, wenn das in dem geltenden Tarifvertrage besonders festgelegt ist. Das ist ein gründlicher Irrtum.

Für die Lehrlinge gelten ganz allgemein dieselben Bestimmungen hinsichtlich Arbeitszeit, wie für alle anderen Beschäftigten. Im besonderen gilt für sie also auch der Achtstundentag, und zwar in gewerblichen Betrieben auch dann, wenn ein Tarifvertrag nicht besteht, in anderen Betrieben nach Maßgabe des Tarifvertrages.

"Das ist ja nun alles ganz hübsch und gut" wird mancher Kollege sagen: "was geschieht aber, wenn der Unternehmer sich trotzdem nicht fügt?" Die Antwort lautet: Es tritt Ziffer 10 der Verordnung vom 23. November 1918 in Wirksamkeit. Diese

aber läutet:

"Mit Geldstrafe bls zu 2000 Mark, im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten wird bestraft, wer den vorim Unvermögensfalle stehenden Bestimmungen oder den auf Grund derselben erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt.

War der Täter zur Zeit der Begehung der Straftat bereits wegen Zuwiderhandlung nach Absatz 1 bestraft, so tritt, falls die Straftat vorsätzlich begangen wurde, Geldstrafe von einhundert bis dreitausend Mark oder Gefängnis bis zu sechs Mona-

Allerdings werden diese Strafbestimmungen nur dann wirksam, wenn die Straftaten, also die Überschreitungen der Arbeitszeit, angezeigt werden. Von solchen Anzeigeerstattungen ist bisher in der Regl Abstand genommen worden. aber gar nicht ein, warum man noch weiterhin Rücksicht nehmen soll. Gerade dort, wo es sich um die unverantwortliche Ausbeutung der Lehrtinge handelt, ist es einfach ein Gebot der Pflicht und der sozialen Sittlichkeit, gegen die Gesetzesverächter und böswilligen Übertreter mit den schärfsten Mitteln vorzugehen. Zueist warne man die betreffenden Unternehmer, zieht das nicht, so schreite man zur Anzeige, und zwar zeige man dann ieden einzelnen Fall an!

## Rundschau

Zum Futwurf der Schlichtungsordnung. Der Entwurf der Schlichtungsordnung ist nunmehr im Reichsarbeitsministerium fertiggestellt worden. Er ist in den letzten Tagen bereits den Reichsministerien, den Regierungen der Länder und den großen Pritzenverbänden der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zugegangen. Die Besprechungen über den Entwurf sollen in naher Zeit im Reichsarbeitsministerium beginnen. An ihnen sollen auch Vorsitzende von Schlichtungsausschüssen und Demobilmachungskommissare beteiligt werden. Nach Abschluß dieser Besprechungen wird im Reichsarbeitsministerium die endgültige Fassung festrestellt werden, in der der Entwurf dem Reichsrat und der Nationalversammlung zugehen wird.

#### Bekannimachungen

Hauptverwaltung

Berlin S 62. Luiseaufer 1 — Vorsitzender: Jos. Busch — Fernruf: Meritsplatz, 3738
Pesmoheckkonte: Nr. 10301, Albert Lehmann, Berlin.

- Infolge des Generalstreiks sind auch die Teilzahlungen der Ortsverwaltungen ins Stocken geraten. Wir müssen nunmehr bitten, die Vierteljahrsabrechnung sofort zu erledigen, mindestens sogleich eine Teilzahlung zu leisten, da die Hauptkasse jetzt bekanntlich besonders stark in Anspruch genommen ist.

Ab 1. April tritt die Anderung des Beitragswesens in Kraft. Zu beachten ist der Leitartikel in Nr. 10 der Zeitung. Da durch den Generalstreik die Markenlieferung verzögert ist, können die neuen Marken nicht rechtzeitig im Besitz der Kassierer sein. Nach Mitteilung des Druckers wird die Zusendung der Marken in der Woche nach Ostern erfolgen.

Um Irrtümern vorzubeugen, nennen wir nochmals die Höhe der Beiträge in den verschiedenen Markenklassen: Kl. I 60-80 Pfg., Kl. II 80—100 Pfg., Kl. III 100—125 Pfg., Kl. IV 120—150 Pfg., Kl. V 160—200 Pfg., Kl. VI 200—250 Pfg. In diesen Beiträgen sind die Ortszuschläge einbegriffen. Die örtlichen Beiträge dürfen in den Klassen also nicht niedriger und nicht höher sein. Sämtliche Markensorten sind von der Hauptverwaltung zu beziehen. Z. B.: In der 5. Klasse können die Beiträge 160-200 Pfg. sein, der Beitrag Lann also, je nach Ortszuschlag, 160 oder 170 oder 180 oder 190 oder 200 Pfg. betragen. Diese Marken sind alle in der Hauptverwaltung zu haben. Der Kassierer gibt nur an, wieviel Marken, welche Klasse und in welcher Höhe gebraucht werden.

- Lehrlingsstatistik. In einigen Orten liegen noch die ausgefüllten Lehrlingsfragebogen. Wir ersuchen um sofortige Zu-sendung, da wir die Bearbeitung dieser Statistik in Angriff nehmen wollen.

- Abmeldung bei Übertritten. Wenn Mitglieder anderer Verbände zu unserm Verband übertreten, so ist darauf zu achten. daß diese sich bei ihrem bisherigen Verband abmelden. Ohne Abmeldung darf kein Mitgliedsbuch umgetauscht werden. sonders haben hierauf auch die Gauleiter zu achten. Übertritte sollen nach gewerkschaftlicher Regel nicht sofort vorgenommen werden, sondern wenn das betreffende Mitglied längere Zeit im Nach vierteljähriger Berufstätigkeit muß der Beruf tatie ist. Übertritt aber erfolgen.

Der Hauptvorstand, I. A.: J. Busch.

#### Sterbetafel.

Der Kollege Franz Sternhagen der Verwaltung Groß-Berlin, Mitglied seit 1909, starb am 7. 3. 1920 an Darmtuberkulose und am 20. 3. 1920 unser langiahriges Mitglied (seit 1899) Paul Hausotter.

Ehre ihrem Andenken!

"Gärtnerei-Fachblatt" Die Nummer 6 unseres "Gärtnerei-Fachblatt" ist mit dem Datum des 20. Märt heräusgegeben. Sie enthält folgende Aufsätze: Stadtsiedelung. — Mindestpreise für Gemüse im Jahre 1920. — Kultur des Spargels. — Die Hochkultur der Zuckerrübe. — Vorsicht mit Karbolineum im Obstbau! — Baum- und Blumenschmuck im Park (3 Abb.). — Kleine Mitteilungen: Kann der Obstbaum jedes Jahr tragen? - Schneidet die frischrepflanzten Obstbäume. - Milben als Erdbeerschädlinge. — Falscher Meltau bei Gurken. — Pflanzenkrebs von menschlichen Krankheitserregern. — 200 jähriges Jubiläum der Späthschen Baumschulen. — Die größte Palme Europas. — Ein Gartenfriedhof in Altona. — Abbau der Schloßgästnerei in Schwerin i. Meckl. - Schnittblumen von Ende März. - Unterrichtswesen: Stellungnahme zu: "Ausbildungsfragen". -Siedlungswesen: Gartenstadt und Volkspark. — Fragekasten. — Bücherschau. — Anzeigenteil.

Mitglieder des Verbandes der Gärtner und Gärtnerelarbeiter beziehen das "Gärtnerei-Fachblatt" durch ihre ertliche Verwaltung, Einzelmitglieder durch ihre Gauverwaltung, zum Vorzugs-preise von vierteljährlich 2,50 Mk. Dieser Betrag ist im voraus zu entrichten und wird durch eine Marke quittiert, die in das Mitgliedsbuch neben den Beitragsmarken für das entsprechende Vierteljahr einzukleben ist.

Das "Carmerei-Fachblatt" erscheint alle 14 Tage. Es kostet für Nichtmitglieder durch die Post bezogen 4,- Mk., durch die Geschäftsstelle 4,50 Mk. Anzeigen werden zum Preise von 50 Pfg. für die fünfgespaltene Kleinzeile aufgenommen.